

4019B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TRANSPORT-JAHRES-PAUSCHALPOLIZZEN (2011)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Gegenstand der Versicherung sind Transporte von - in der Polizza genannten - eigenen oder zur Bearbeitung übernommenen Gütern mit dem/den in der Polizza angeführten KFZ / Anhänger des Versicherungsnehmers.

2. VERSICHERUNGSGRUNDLAGE

Grundlage der Versicherung sind - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.

3. UMFANG DER VERSICHERUNG

- a) Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen „Eingeschränkte Deckung“.
- b) Darüber hinaus gelten folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust und Beschädigung der versicherten Güter durch Raub sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen/Anhänger (gilt auch für Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck) - durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges (inkl. Anhänger) oder durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl.

Verbleiben die versicherten Gegenstände unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug/Anhänger, so besteht Deckungsschutz für Verlust und Diebstahl der versicherten Gegenstände durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl nur unter der Voraussetzung, dass die Güter im allseitig geschlossenen, versperrten und nicht einsehbaren Laderaum untergebracht sind.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden durch Einbruchdiebstahl bzw. Diebstahl des ganzen Fahrzeuges den in der Polizza vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

4. DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

In teilweiser Abänderung von Artikel 10 AÖTB besteht Versicherungsschutz solange sich das Ladegut im Fahrzeug befindet.

Schäden entstanden während der Be- oder Entladung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

5. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Zur Vermeidung einer Unterversicherung ist als Versicherungssumme der maximale Wert festzusetzen, welchen die mit dem betreffenden KFZ und oder Anhänger beförderten Güter erreichen können.

6. AUSGESCHLOSSENE GÜTER

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Dokumente, Urkunden, Bargeld und sonstige Valoren, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art, Mobiltelefone und Navigationsgeräte sowie Musterkollektionen;
- c) leicht entzündbare, explosionsgefährdete Güter, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte, chemisches und biochemisches Gefahrgut; sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d) Drogen und Suchtgifte sowie persönliche Effekten;
- e) lebende Tiere.

7. STILLEGUNG UND/ODER AUSTAUSCH VON FAHRZEUGEN

Für Stillliegezeiten von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Prämienrückvergütung geleistet. Bei nachgewiesener längerer Dauer wird die Prämie ab Beginn des Stillliegens pro rata temporis rückvergütet. Der Beginn der Stillliegezeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Falls während der Laufzeit der Polizza ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Ladung des neu einzuschließenden Fahrzeuges über, wenn dieser Austausch dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

8. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Identität der beschädigten Güter, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem betreffenden KFZ/Anhänger befanden, nachzuweisen und ist ein Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens und, im Fall von Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, auch eine Bestätigung über die unverzüglich erfolgte Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde dem Versicherer vorzulegen.

Bei Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß § 6 (3) VersVG leistungsfrei.